

SEVERIN LEDERHILGER / HERBERT KALB

Römische Erlässe

Päpstlicher Rat *Cor Unum*, Der Hunger in der Welt. Eine Herausforderung für alle: solidarische Entwicklung

Am 4. Oktober 1996 veröffentlichte der Päpstliche Rat *Cor Unum* ein grundlegendes Dokument über den „Hunger in der Welt“, mit dem Ziel, jene Informationen zu vermitteln, die notwendig sind, um die Forderung nach gelebter Solidarität zu verwirklichen. Ausdrücklich wird diese Studie auch in die Perspektive des Großen Jubiläums 2000 und der damit verbundenen Herausforderungen gerückt.

Das Dokument beginnt mit einer Bestandsaufnahme des „Hungers in der Welt“. Das Welternährungsproblem stellt sich heute vorrangig als ein Mangelproblem der Entwicklungsländer dar. Obwohl die moderne Landwirtschaft in der Lage wäre, die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren, nehmen die Ernährungsdefizite in den Entwicklungsländern zu. Demgegenüber existiert eine Nahrungsüberproduktion in den Industriestaaten, ohne daß es zu einem Ausgleich kommt. Ursache für diese Entwicklung sind von Menschen geschaffene Strukturen: „Hunger entsteht zunächst einmal aus Armut. Ernährungssicherheit hängt hauptsächlich von der Kaufkraft der Menschen ab und nicht von der Verfügbarkeit der Nahrung“. Damit sind Marktmechanismen in den Blick genommen, die in

Verbindung mit politischem (Fehl)handeln und auf dem Hintergrund benachteiligender sozialer und kultureller Strukturen die Ernährungsdefizite in den entwicklungsschwachen Ländern verursachen. Über die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen hinaus ist damit auch und vor allem die ethische Dimension des Hungers und der Mangelerkrankung angesprochen. Letztlich ist „die Ursache des Hungers ... sittlicher Natur; sie liegt jenseits aller physischen, strukturellen und kulturellen Gründe“. Damit alle „Mensch(en) guten Willens, (die) an die universellen Werte innerhalb der verschiedenen Kulturen (glauben)“, dieser ethischen Herausforderung gerecht werden, wird auf die grundlegenden Prinzipien der katholischen Soziallehre verwiesen, deren dynamischer Charakter einerseits einer Globalisierung der Problemsicht verpflichtet ist, die jedoch andererseits mit ihrer kulturspezifischen Zurückhaltung in der Umsetzung und Anwendung allgemeingültiger Grundsätze auf eine breite, überkonfessionelle Resonanz stoßen. Ausgehend von diesen Prinzipien wie „soziale Gerechtigkeit“, „gelebte Solidarität“, „gelebte Subsidiarität“ werden Anforderungen an ein Wirtschaftssystem formuliert und interne wie internationale Verflechtungen abgelehnt, die eine ungerechte Begünstigung für die Herrschenden oder die „Marginalisierung“ von Staaten und

Gruppen bewirken. Es gilt die „Strukturen der Sünde“ und die damit verbundene „kostspielige Abkehr vom Gemeinwohl“ durch die „Struktur des Gemeinwohls“, der „Zivilisation der Liebe“ zu erreichen. Im Rahmen einer derartigen Mobilisierung der gesamten sozialen und wirtschaftlichen Kräfte wird beispielhaft auf die Notwendigkeit des Teilens, der Förderung gemeinsamer Interessen („Nicht-Regierungs-Organisationen“, kirchliche Gruppen und Gemeinschaften etc.), die Ermöglichung von Krediten für Arme, der Abrüstung sowie die unabdingbare Verbindung von Demokratie und positiver wirtschaftlicher Entwicklung verwiesen. Hervorgehoben wird auch die „ausschlaggebende Rolle der Frauen“, deren sozialen Status – u.a. Zugang zu Gesundheit, Bildung und Krediten – es zu verbessern gilt. „Einige Entwicklungsländer gehen hier mit ihrem Beispiel voran, indem sie der überzogenen Umgestaltung der weiblichen Empfindsamkeit, wie wir sie zur Zeit im Westen beobachten, einen Riegel vorschieben, ohne dabei die Frau in ihre rechtlose Rolle zurückzudrängen.“ In makroökonomischer und politischer Perspektive wird „für eine solidarische Wirtschaft“ der politische Wille der Industrieländer eingemahnt, gerechte Austauschverhältnisse festzulegen, das Schuldenproblem der Entwicklungsländer zu lösen und die staatliche Entwicklungshilfe aufzustocken. In einem homiletischen Schlußakkord – „Der Hunger: Ein Appell an die Liebe“ – wird daran erinnert, daß jedwede soziale Umwandlung unweigerlich über die Umkehr der Menschen erfolgen muß. Dies ist die erste und haupttragende Mission der Kirche.

(Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 128).

Päpstlicher Rat für die Familie: Vademekum für Beichtväter in einigen Fragen der Ehemoral

Über Auftrag von Papst Johannes Paul II erstellte der Päpstliche Rat für die Familie ein mit 12. Februar 1997 datiertes »*Vademekum für Beichtväter*« als eine „sichere und klare Wegweisung für die Spender des Sakraments der Versöhnung“. Es wird darin die bewährte Bußpraxis der Kirche mit einer Fülle von (moraltheologischen) Verlautbarungen des Lehramtes der Kirche zu Fragen von Ehe und Familie zusammengefaßt, als „Anlaß zu Vertiefung und Auseinandersetzung im Guten“ (Bischof K. Küng) und um allzu skrupulösen Beichtmethoden entgegen zu wirken.

Ziel des Dokumentes

Dieser „Leitfaden“ will „praktische Anweisungen“ für Beichte und Absolution der Gläubigen „hinsichtlich der ehelichen Keuschheit“ geben, wobei die angesprochenen Fragen und Antworten aber auch als Unterlage für die Ehevorbereitung dienen können. Denn es ist das erklärte Anliegen dieses Schreibens, „daß die Eheleute in der Lage sind, auf dem Weg wahrer Heiligkeit voranzuschreiten und so in den konkreten Situationen ihres Lebens das Evangelium in authentischer Weise zu bezeugen“. Ein Schwerpunkt liegt bei der „Problematik der verantwortlichen Zeugung von Nachkommenschaft ...“, dessen Behandlung einer besonderen Feinfühligkeit bedarf“. In ausführlichen Zitaten wird auf die diesbezüglichen lehramtlichen Dokumente (zum Beispiel Enzykl. *Humanae vitae*, Ap. Schreiben *Familiaris consortio*) verwiesen, um „mögliche Unstimmigkeiten und Unsicherheiten in der Praxis der

Beichtväter zu überwinden“. Neben den päpstlichen Lehraussagen werden ausdrücklich auch „die in Einklang mit den genannten Lehraussagen stehenden Schreiben der Bischofskonferenzen sowie jene von Hirten und Theologen (erwähnt), die zu einem eingehenderen Verständnis der Thematik beitragen“, und darüber hinaus das „Beispiel zahlreicher Ehepaare“.

Das Kriterium der ehelichen Keuschheit

Als zentraler Interpretationsmaßstab wird „die eheliche Keuschheit“ innerhalb einer positiven Sicht von umfassender personaler Gemeinschaft der Ehepartner den Weisungen vorangestellt: „Die Tugend der ehelichen Keuschheit ‚wahrt zugleich die Unversehrtheit der Person und die Ganzheit der Hingabe‘, und in ihr wird die Geschlechtlichkeit ‚persönlich und wahrhaft menschlich, wenn sie in die Beziehung von Person zu Person, in die vollständige und zeitlich unbegrenzte wechselseitige Hingabe von Mann und Frau eingegliedert ist‘. Dabei findet die Berufung der Eheleute zur Liebe auch ‚in der Sprache des Körpers ihren entsprechenden Ausdruck‘ und erfährt in der Weitergabe des Lebens an Kinder gleichsam die ‚Krönung der ehelichen Liebe‘. Demgegenüber verfälscht die Empfängnisverhütung die hingebende Liebe, ‚sie manipuliert den Charakter der Ganzhingabe‘ (FC 32) und widerspricht dem Plan der Liebe Gottes, an dem Ehegatten teilhaben“. Obwohl sich die Haltung zur künstlichen Empfängnisregelung nicht geändert hat, will man sich doch „auf eine den pastoralen Anforderungen entsprechende Weise mit den neuen Arten der Empfängnisverhütung“ auseinandersetzen.

Verantwortliche Elternschaft

Nach dem Hinweis auf den allgemeinen Ruf zu einem Weg der Heiligkeit, bei dem man „sowohl die Erfahrung menschlicher Schwäche als auch die der Güte und Barmherzigkeit des Herrn“ macht, wird thesenartig „die Lehre der Kirche über die verantwortliche Elternschaft“ in Erinnerung gebracht: Wenn die Berufung von Menschen zu „Mitarbeitern Gottes“ in ihrer Aufgabe der Vater- beziehungsweise Mutterschaft als „verantwortliche“ bezeichnet wird, so dient dies zum einen dem Zweck, „das Bewußtsein und die Hochherzigkeit der Eheleute hinsichtlich ihres Auftrages zur Weitergabe des Lebens ... hervorzuheben“, die Rolle als Erzieher zu betonen. Zum anderen aber wird zugleich darauf verwiesen, daß die Eheleute „zweifelsohne ... in besonnener Weise und im Geiste des Glaubens die Größe ihrer Familie zu erwägen und unter Berücksichtigung der moralischen Richtlinien für das Eheleben entsprechende konkrete Entscheidungen zu treffen“ haben.

Obwohl an der „definitiven und unabänderlichen“ Lehre, daß Empfängnisverhütung, „das heißt jeder vorsätzlich unfruchtbar gemachte Akt, eine in sich sündhafte Handlung ist“, welche „die wahre Liebe verletzt und die Souveränität Gottes über die Weitergabe des menschlichen Lebens verneint“, festgehalten wird, erkennt man entgegen manch unzulässiger Vereinfachungen differenzierend eine „spezifische und moralisch schwerwiegendere Sünde“ in der Verwendung abtreibender Mittel. Die natürliche Geburtenregelung unterscheidet sich von diesen Praktiken „dem Wesen nach“, wenn nämlich aus gewichtigen Gründen der verantwortlichen Elternschaft „vor dem Hintergrund einer

fundamentalen und ständigen Offenheit für das Geschenk des Lebens nur während der unfruchtbaren Perioden“ miteinander verkehrt wird. In diesem Zusammenhang betonte schon Paul VI., daß die Eheleute dabei „den ehelichen Verkehr zur Bezeugung der gegenseitigen Liebe und zur Wahrung der versprochenen Treue“ vollziehen (HV 16).

Pastorale Orientierungshilfen

Mit der Aufforderung zu hoher Sensibilität bei Fragen verantwortlicher Elternschaft werden den Beichtvätern vier Aspekte zur Berücksichtigung empfohlen:

- *Positive Grundeinstellung:* Jeder Beichtende ist mit der Annahme zu empfangen, daß er guten Willens ist und dieser gute Wille, „wenn auch in unterschiedlichen Graden, aus einem reumütigen und demütigen Herzen“ kommt.
- *Feinfühligkeit im Umgang:* Umsicht, Klugheit, Diskretion und Respekt soll bei (Nach-) Fragen in diesem Bereich walten.
- *Hilfe und Ermutigung geben:* Es soll auf die Probleme des Beichtenden eingegangen werden „ohne falsche Meinungen gutzuheißen“. Der Beichtvater hat auf die objektiv schweren Sünden hinzuweisen und zum Überdenken und zur Korrektur des Verhaltens hinzuwirken.
- *Geistliche Begleitung:* Den Pönitenten sind Orientierungshilfen zu geben, wobei im Idealfall „ein Verhältnis echter geistlicher Leitung“ aufgebaut wird.

„Die Rückfälligkeit in die Sünden der Empfängnisverhütung ist an sich kein Grund, die Absolution zu verweigern“,

sofern Reue und ein entsprechender Vorsatz gegeben sind. Jedoch hat es der Beichtvater zu „unterlassen, absolute Garantien über das zukünftige untadelige Verhalten zu fordern“ und davon gar die Lossprechung abhängig zu machen. Obwohl auf die Notwendigkeit einer gründlichen Gewissensbildung hingewiesen wird, ist nach den Richtlinien die Absolution selbst dann nicht zu verweigern, wenn der Beichtende die Sündhaftigkeit seines Verhaltens irrtümlich nicht erkennt. Dabei darf aber „das ‚Gesetz der Gradualität‘ ... in der pastoralen Tätigkeit nicht mit einer ‚Gradualität des Gesetzes‘ verwechselt werden, welche darauf aus ist, dessen Anforderungen zu mindern“. Völlig unzulässig wäre es, „die eigene Schwäche zum Kriterium für die sittliche Wahrheit zu machen“.

In der Frage der „Beihilfe zur Sünde des Ehegatten“, wenn jener willentlich die Unfruchtbarkeit der ehelichen Vereinigung herbeiführt, antwortet der Familienrat, daß eine solche Tat dann „zulässig“ sein kann, wenn drei Bedingungen gegeben sind: 1. Das Tun des Beihilfe leistenden Gatten darf nicht an sich moralisch unerlaubt sein (zum Beispiel dürfen keine abtreibenden Mittel verwendet werden); 2. Es müssen entsprechend schwerwiegende Gründe vorliegen; 3. Es muß das (geduldige) Bestreben vorhanden sein, den Gatten zu einer Änderung zu bewegen. (In diesem Zusammenhang kann auch eine Stellungnahme der Päpstlichen Akademie für das Leben vom 13. März 1997 erwähnt werden, wonach „Ärzte, Apotheker und Krankenschwestern ein Recht haben, aus Gewissensgründen die Ausgabe von Medikamenten mit abtreibender Wirkung zu verweigern“.)

Die christlichen Eheleute sind Zeugen der Liebe Gottes in der Welt. Diesem

Anspruch sollen sie unter Mithilfe der Beichtväter und der Gnade im Sakrament der Versöhnung immer besser gerecht werden. Die Priester aber mögen ihnen „wahrhaft lebendige Zeugen der Barmherzigkeit des Vaters sein“.
(L'Osservatore Romano [dt.] vom 14. März 1997, 9–14)

Päpstlicher Rat für die Familie: Empfehlungen zur „Pastoral der wiederverheirateten Geschiedenen“

Bei der diesjährigen Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Familie vom 22.–25. Jänner 1997 im Vatikan zu Anliegen einer Pastoral an wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen wurden „Empfehlungen“ veröffentlicht, die den wiederholt verabschiedeten Standpunkt des kirchlichen Lehramtes in dieser Frage zusammenfaßten.

Es wird mit Besorgnis die Entwicklung des immer häufigeren Scheiterns von Ehen aufgrund vieler mikro- und makrosozialer Ursachen zur Kenntnis genommen, wobei man sich auch dem Schmerz derjenigen Gläubigen, „die das Projekt ihrer ehelichen Liebe schwinden sehen“, aufmerksamer denn je stellt. In seiner Rede an die Teilnehmer wiederholt Papst Johannes Paul II.: „Diese Männer und Frauen sollen wissen, daß die Kirche sie liebt, daß sie ihnen nicht fern ist, daß sie an ihrer Situation leidet. Die wiederverheirateten Geschiedenen sind und bleiben ihre Mitglieder, weil sie die Taufe empfangen haben und den christlichen Glauben bewahren“. Deshalb haben sich die verantwortlichen Seelsorger vor allem derer anzunehmen, die die Folgen der Trennung ertragen müssen. Trotz eines beständigen Ankämpfens

gegen eine entsprechende Scheidungsmentalität beschränkt sich die Kirche aber nicht darauf, die Fehler anzuprangern, sondern „will alles tun, damit die örtlichen Gemeinschaften all jene Menschen unterstützen können, die in solchen Situationen leben“.

Um diese Grundposition zu konkretisieren, werden drei Zielsetzungen benannt: zunächst ein umfassendes Engagement für die Ehevorbereitung und Familienpastoral zur Förderung der ehelichen „Treue“, sodann eine rechtzeitige „Unterstützung für Familien in Schwierigkeiten“ durch die Gemeinde und deren Seelsorger, und schließlich eine „geistliche Begleitung“ auch für die geschiedenen Christen, die zivil wieder heiraten. Es soll dabei „seelsorgliche Hilfe“ und Beratung für jene vorgesehen werden, die sich an die kirchlichen Ehegerichte wenden oder wenden könnten, mit Nichtigkeitsgründen aber kaum vertraut sind. Erneut wird in Erinnerung gebracht, daß die Kirche aus Anlaß einer standesamtlichen Wiederverheiratung „getreu der Lehre unseres Herrn (Mk 10, 2–9) kein öffentliches oder privates Zeichen zum Ausdruck bringen, das als Legitimierung dieser neuen Verbindung aufgefaßt werden könnte“.

Abschließend werden – unter Aufgreifen der Hinweise früherer Dokumente – „seelsorgliche Anregungen“ gegeben, durch die die betroffenen Gläubigen zur Umkehr oder jedenfalls zu einem Leben mit der Kirche ermutigt werden sollen, wenngleich sie aufgrund ihrer „irregulären Situation, die einen Zustand der Sünde nach sich zieht, ... die Sakramente der Beichte und der Eucharistie nicht empfangen können“.

(L'Osservatore Romano [dt.] vom 14. März 1997, 4; ebd. vom 7. Februar 1997, 10–11)

Päpstl. Rat für die Familie: Eine pastorale Stellungnahme zur „Drogenliberalisierung“

Aufgrund der Gesetzesentwürfe in mehreren Ländern, durch die einerseits der Drogenkonsum kontrolliert, andererseits aber der Zugang zu den sogenannten „leichten“ Drogen vereinfacht werden soll, haben sich viele Erziehungsverantwortliche an den Päpstlichen Rat für die Familie gewandt, der nach umfassender Beratung mit Experten unterschiedlicher Länder und diverser therapeutischer Gemeinschaften am 21. Jänner 1997 eine pastorale Stellungnahme zur Frage der „Drogenliberalisierung“ veröffentlichte. Dabei konnte dieses Dikasterium auf Vorarbeiten aufbauen, wie sie im Dokument „Von der Hoffnungslosigkeit zur Hoffnung – Familie und Drogenabhängigkeit“ (1992) vorgelegt wurden.

Nachdem zunächst die Entwicklung des Drogenkonsums (insbesondere der Jugend) zu einem Massenphänomen konstatiert wird, mahnt der Familienrat sowohl bei der Befürwortung wie Ablehnung von Legalisierungsbestrebungen hinsichtlich „leichter“ Drogen, jede Vereinfachung und Verallgemeinerung zu vermeiden. Die pharmakologischen wie sozialen Folgewirkungen sind von Droge zu Droge verschieden, wobei die Zuordnung in „harte“ und „weiche“ Drogen nicht immer einfach möglich ist, weil hierbei auch die Menge, die Art und Weise der Absorption und eventuelle Verbindungen mit anderen Substanzen mit zu berücksichtigen sind.

Der Ansatzpunkt und der Zugang zur Frage ist für die Kirche jedoch ein personenorientierter: „Das Problem sind nicht die Drogen, sondern vielmehr psychologische und existentielle Fragen des Menschen, die solchen Ver-

haltensweisen zugrunde liegen“, denn nicht die Substanz löst Toxikomanie aus, „sondern die Person, die von ihr abhängig ist“. Insofern diese Beweggründe für alle Drogen gleich sind, führt deren „qualitative“ Unterscheidung in eine Sackgasse. Hinter dem Phänomen des Drogenmißbrauchs „steckt der Hilferuf des Menschen, der mit seinem Leben allein geblieben ist, sein Bedürfnis nicht nur nach Anerkennung und Geltung, sondern auch nach Liebe“. Nur wer auf diese Ursachen einwirkt, bekämpft angemessen den Mißbrauch.

Eindringlich wird auf den Zusammenhang von labilen Suchtpersönlichkeiten mit einer unzureichenden Erziehung hingewiesen, wobei dies nicht einem bloß individuell-familiären Versagen unterschoben wird, betonen doch viele Humanwissenschaftler, „daß die Gesellschaft die Jugend im Stich läßt, daß sie ihr keine Aufmerksamkeit und Achtung entgegenbringt und daß die Umgebung keineswegs alle notwendigen sozialen, kulturellen und religiösen Elemente für die Persönlichkeitsentfaltung des Jugendlichen bietet“.

Den Befürwortern einer Legalisierung bestimmter Drogen wird insbesondere die Frage entgegengehalten, ob damit nicht in resignativer Weise die Versäumnisse des Erziehungssystems und die Defizite einer existentiellen Wertvermittlung verfestigt und zugedeckt werden. „Durch die Legalisierung der Drogen laufen wir Gefahr, das Gegenteil von dem zu erreichen, was wir anstreben. Was legal ist, wird leicht als normal und schließlich auch als moralisch vertretbar betrachtet. Durch die Freigabe von Drogen werden nicht die Substanzen als solche legitimiert, sondern vielmehr die Ursachen des Rauschgiftkonsums.“ Dann aber ist

weitere zu fragen, wie der Staat seiner Erziehungs- und Fürsorgepflicht nachkommen will, wenn ein Phänomen zunächst „banalisiert“ wird, um dann dessen negative Auswirkungen zu behandeln, abgesehen von den sonstigen Folgewirkungen durch Kriminalität und Gesundheitsvorsorge.

So betont der Päpstliche Familienrat, daß „der Staat vor allem die Pflicht (hat), das Gemeinwohl zu fördern“, was voraussetzt, „daß er die Rechte, die Stabilität und die Einheit der Familie schützt“. Zudem ist daran zu erinnern, daß staatlicherseits eine Schutzpflicht vor allem auch gegenüber denjenigen besteht, „die noch keine innere Reife erlangt haben“. Dabei wird nicht übersehen, daß zu einer umfassenden Bekämpfung von Suchtmitteln auch die Einbeziehung des Mißbrauchs von Alkohol und Tabak zählt.

(L'Osservatore Romano [dt.] vom 7. Februar 1997, 9–10)

Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „über das Apostolat des Meeres“

Mit dem von Papst Johannes Paul II »Motu Proprio« verfaßten Apostolischen Schreiben „Stella Maris“ vom 31. Jänner 1997 werden die kirchenrechtlichen Grundlagen der Seelsorge für die Menschen auf See neu geordnet und das bisherige Dekret „Apostolatus maris“ des Jahres 1977 ersetzt. Bereits seit der Kurienreform Paul VI. ist die universalkirchliche Leitstelle dieses Apostolatsbereiches dem (nunmehrigen) „Päpstlichen Rat für die Seelsorge an den Migranten und Menschen unterwegs“ zugeordnet. Dieses Dokument soll die Aufmerksamkeit der Kirche gegenüber der großen Zahl der

auf dem Meer tätigen Gläubigen und ihrer besonderen pastoralen Bedürfnisse zum Ausdruck bringen.

Der Adressatenkreis reicht von den Reisenden und Seefahrern auf Handels- oder Fischereischiffen über alle Schiffsmannschaftsmitglieder, die Besatzung einer Bohrinself, die Seekadetten in der Ausbildung, die Hafenarbeiter bis hin zu deren Familien und den Pensionisten (Tit. II §1). Nach Angabe des Migrationsrates sind derzeit etwa 50 Millionen Menschen ständig auf dem Wasser tätig, sodaß sich einschließlich ihrer Angehörigen eine Gruppe von über 300 Millionen Menschen ergibt, wovon die Hälfte katholisch ist. Für diese sind weltweit gut 350 Priester sowie viele Diakone, Ordensleute und Laien seelsorglich tätig. Im Vergleich zu den bisherigen Normen fällt unter systematischem Aspekt auf, daß der Ausgangspunkt nicht bei den hierarchischen Amtsträgern genommen wird, sondern ganz bewußt bei den Gläubigen (worauf auch Erzbischof G. Cheli, Präsident des Migrationsrates, eigens hinweist). Erst im Anschluß daran werden die einzelnen Ämter beschrieben. Dabei wurde nun ein etwas umfassenderer Anwendungsbereich gewählt, insofern sie nicht nur die spirituelle Seelsorge, sondern das „Meeresapostolat“ als solches betreffen. Etwas schwerfällig ist allerdings die Numerierung der Einzelbestimmungen.

Entsprechend einer langen Tradition besitzt das „Volk des Meeres“ eine Reihe von Privilegien bezüglich des Sakramentenempfanges (zum Beispiel Abstinenzpflicht, die „österlichen“ Pflichten, Ablass). In Tit. III. wird das Amt des „Kaplans“ (vgl. cc. 564 ff CIC) des Apostolatswerkes des Meeres beschrieben hinsichtlich seiner Eignungsvoraussetzungen und Aufgaben. Ihm

kommen von Amts wegen alle Tätigkeiten einer umfassenden Seelsorge gegenüber den Seeleuten zu mit Ausnahme der Eheassistenten, sowie eine Reihe von Spezialvollmachten (bes. bezüglich der Eucharistiefeier; Firmung). Er besitzt diese Zuständigkeit kumulativ mit dem jeweiligen Ortspfarrer, mit dem er auch möglichstes Einvernehmen zu suchen hat. Für eine Eheassistenten an Bord des Schiffes muß die Delegation des Ortsordinarius oder Ortspfarrers eines der Brautleute (bei Nichtseßhaften des Einschiffungshaufens) vorliegen.

Jede Bischofskonferenz, deren Gebiet an ein Meer grenzt, muß einen Bischöflichen Promotor für diesen Aufgabenbereich benennen, der einen geeigneten Priester als Nationaldirektor für das Apostolat des Meeres ernannt. Dadurch sollen die Kontakte der Seelsorger untereinander und universal-kirchlich koordiniert werden. Dem für alle diesbezüglichen Fragen zuständigen Migrationsrat werden – in Erläuterung des Auftrages von Art. 150 §2 Pastor Bonus – nun auch eindeutig die laikalen Verbände zugeordnet.

Die bei allen Aufgabenbeschreibungen betonte Zusammenarbeit von Klerikern und Laien entspricht im übrigen der Gründungsgeschichte des Werkes „Apostolat des Meeres“, das als Initiative einer Gruppe engagierter gläubiger Laien in Glasgow 1920 ins Leben gerufen wurde, um das christliche Leben der Seeleute zu fördern. Bereits 1922 erhielt das Werk durch Pius XI seine Anerkennung; dessen Internationalisierung wurde vorangetrieben. Die Organisation befand sich 1938 schon in 317 Häfen, wobei in 59 auch Begegnungszentren unterhalten wurden, die in der Regel „Stella Maris“ genannt wurden. Seit 1942 wurde die Oberste Leitung des Werkes in die Römische

Kurie integriert und ist jetzt dem Migrationsrat eingegliedert. (L'Osservatore Romano [ital.] vom 12. März 1997, 1, 4f)

Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel, Ethik in der Werbung

Am 22. Februar 1977 veröffentlichte der Päpstliche Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel ein Dokument über „Ethik in der Werbung“. Ausgangspunkt ist ein breites Begriffsverständnis von Werbung, das sowohl kommerzielle wie nicht kommerzielle Werbung umfaßt. Die verschiedenen Typen von Werbung – kommerzielle für Produkte und Dienstleistungen, Werbung der öffentlichen Hand für verschiedene Einrichtungen, Programme und Anliegen sowie die politische Werbung zugunsten von Parteien und Kandidaten – werden einer differenzierten Nutzen-Schaden-Analyse unterzogen. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich gemacht, daß zu einer umfassenden Pastoralplanung der Kirche die Beteiligung an medienbezogenen Aktivitäten einschließlich der Werbung unabdingbar ist (Medienerziehung, Werbemittel für kirchliche oder karitative Zwecke).

Auch im Hinblick auf die ethische Dimension von Werbung ist das vorliegende Dokument einer ausgewogenen und differenzierten Betrachtungsweise verpflichtet: „Die Werbung ist nicht an sich gut oder an sich schlecht. Sie ist ein Werkzeug, ein Instrument, das zu etwas Gutem oder zu etwas Schlechtem benutzt werden kann“.

In der ethischen Beurteilung von Zielen, Mitteln oder auch Nebenwirkungen von Werbemaßnahmen werden drei Kriterien herangezogen, die vor

„reinem Konsumismus“ und einer „Vergötzung des Marktes“ bewahren sollen. Danach sind unabdingbar die Verpflichtung zur Wahrheit (zulässig sind dem Werbestil inhärente Übertreibungen, nicht aber absichtliche Täuschungen), zur umfassenden Sicherung der Würde der menschlichen Person sowie zur sozialen Verantwortung. Wenn religiöse Symbole, Themen, Bilder etc. der Kirche für Werbezwecke benutzt werden sollen, so muß dies in „geschmackvoller und annehmbarer Weise“ geschehen. Diese „Vorgehensweise wird jedoch widerlich und verletzend, wenn sie die Ausbeu-

tung der Religion beziehungsweise ihre respektlose Behandlung beinhaltet“.

Um diese ethische Verpflichtung einzulösen, werden beispielhaft einige Maßnahmen vorgeschlagen: Erörterung eines Verhaltenskodex sowie Einrichtung von Organen der Selbstkontrolle unter Beiziehung von Vertretern der Öffentlichkeit, aber auch entsprechende gesetzliche Schutzbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf bestimmte, für Ausbeutung besonders anfällige Gruppen (Kinder etc.).

(L'Osservatore Romano [dt.] vom 7. März 1997, 8–10)